279 Ausgabe A.

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 34 Ausgegeben Danzig, den 29. Juni 1933

Inhalt:

78

Rechtsverordnung über die Staatsbank der Freien Stadt Danzig.

Vom 27. 6. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer VII, 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

I. Allgemeines

§ 1

(1) Die Staatsbank der Freien Stadt Danzig ist eine öffentliche Anstalt mit selbständiger Rechtsfähigkeit und eigenem Vermögen.

(2) Ihr Sitz ist Danzig.

(3) Ihr Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Für die Verbindlichkeiten der Staatsbank haftet neben ihrem eigenen Vermögen die Freie Stadt Danzig unbeschränkt.

§ 3

Die Staatsbank steht unter der Aufsicht des Senats. Zur Ausübung der Aufsicht bestellt der Senat einen Staatskommissar und, soweit nötig, einen Vertreter für diesen.

II. Geschäftskreis

§ 4

(1) Die Staatsbank hat die Aufgabe, den Geld- und Kreditverkehr zu fördern. Insbesondere liegt ihr ob, verfügbare Gelder des Staates nutzbar zu machen, den Geldverkehr für Staats- und andere öffentliche Kassen zu vermitteln, die im staatlichen Interesse liegenden Geld- und Kreditgeschäfte auszuführen, sowie überhaupt die Interessen des Staates auf dem Geld- und Kapitalmarkt wahrzunehmen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben hat sie enge geschäftliche Beziehungen zu den Banken und Sparkassen, insbesondere zur Bank von Danzig, zu unterhalten.

(2) Die Geschäfte der Staatsbank sind unter Berücksichtigung des Staatswohles und der allgemeinen wirtschaftlichen Erfordernisse nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

§ 5

Die Staatsbank hat sich im Rahmen ihres ordentlichen Geschäftskreises grundsätzlich auf den Verkehr mit Banken, Bankfirmen, Sparkassen und sonstigen Kreditunternehmungen sowie öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften zu beschränken.

§ 6

(1) Die Staatsbank ist befugt, folgende Geschäfte zu betreiben:

1. Verzinsliche Gelder im Depositen-, Kontokorrent-, Giro- und Scheckverkehr entgegenzunehmen;
2. Darlehen auf die Dauer von mindestens 1 Jahr, im Einverständnis mit dem Verwaltungsrat auch auf kürzere Frist, aufzunehmen;
3. Kurz- und langfristige Schuldverschreibungen nach Maßgabe des Abs. 4 auszugeben;

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 7. 1933.)

4. Wechsel mit einer Laufzeit von höchstens 3 Monaten zu kaufen und zu verkaufen. Die von der Staatsbank diskontierten Wechsel sollen nur gute Handelswechsel sein. Die Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln ist nur von Fall zu Fall mit Genehmigung des Verwaltungsrates zulässig.
5. Schatzwechsel und Schatzanweisungen der Freien Stadt Danzig zu kaufen und zu verkaufen.
6. Zinsbare Darlehen gegen bewegliche Pfänder zu gewähren (Lombardverkehr), und zwar
   a) gegen Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt,
   b) gegen Devisen und gegen Wertpapiere, die an der Danziger Börse amtlich notiert werden,
   c) gegen Schatzwechsel und Schatzanweisungen der Freien Stadt Danzig,
   d) gegen Wechsel der unter Ziffer 4 genannten Art;
7. Edelmetalle, Wertpapiere und Devisen zu kaufen und zu verkaufen;
8. Das Emissions- und Konsortialgeschäft zu betreiben;
9. Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen zu übernehmen.

(2) Ungedeckte Kredite dürfen nur Unternehmungen gewährt werden, deren Verpflichtungen von der Freien Stadt Danzig gewährleistet sind, sowie Unternehmungen, an denen die Freie Stadt Danzig mit Kapital beteiligt ist, wenn die Freie Stadt Danzig einen ausschlaggebenden Einfluß auf die Unternehmungen ausübt. Verfügbare Kassenbestände dürfen in Ermangelung anderer Anlagemöglichkeiten bei ersten Banken von unbezweifelter Sicherheit ohne besondere Sicherstellung vorübergehend untergebracht werden.

(3) a) Die Bank ist befugt, mit Zustimmung des Verwaltungsrates Kredite zur Förderung der Ertragsfähigkeit der Danziger Wirtschaft an landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe, insbesondere kleinen und mittleren Umfanges, zu gewähren.

b) Die Kredite sollen nach kaufmännischen Grundsätzen gegeben werden und in der Regel langfristig und hypothekarisch gesichert sein, jedoch können in einzelnen Fällen auch hypothekarisch nicht gesicherte Kredite gewährt werden, wenn andere nach kaufmännischen Grundsätzen für lang- oder mittelfristige Kredite ausreichende Sicherheiten gestellt werden.

c) Die Staatsbank hat sich bei der Gewährung dieser Kredite in der Regel der Vermittlung der örtlichen Kreditinstitute zu bedienen; aus den für die gewährten Kredite gestellten Sicherheiten soll sie jedoch stets unmittelbar berechtigt sein.

(4) a) Die Staatsbank kann mit Zustimmung des Verwaltungsrates und Genehmigung des Senats zur Beschaffung von Mitteln zur Kreditgewährung auf Danziger Gulden lautende und in Danzig zahlbare verzinsliche Schuldverschreibungen auf den Inhaber unter der Bezeichnung „Danziger Staatsbankobligationen" ausgeben. Die Ausgabebedingungen bedürfen der Genehmigung des Senats der Freien Stadt Danzig. Letzterer erläßt auch die allgemeinen Vorschriften über die Ausgabe der Staatsbankobligationen.

b) Zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs können mit Zustimmung des Verwaltungsrates und Genehmigung des Senats auf den Kredit der Staatsbank Schatzwechsel mit einer Laufzeit von höchstens 3 Monaten sowie verzinsliche Schatzanweisungen ausgegeben werden, deren Laufzeit 3 Jahre nicht überschreiten darf. Über die ausgegebenen Schatzwechsel und Schatzanweisungen ist ein Ausgaberegister zu führen.

c) Die Staatsbank ist befugt, Schuldverschreibungen der in Abs. 4 a) und b) bezeichneten Art insgesamt bis zum siebenfachen Betrage des eingezahlten Grundkapitals zuzüglich ihrer Reserven auszugeben.

(5) Zur Pflege des Hypothekengeschäftes sowie zur Lombardierung von Warenbeständen ist die Staatsbank nicht berufen. Dagegen ist die Hereinnahme von Hypotheken, Bürgschaften und anderen Sicherheiten als Nebendeckung zugelassen.

(6) Außerhalb ihres ordentlichen Geschäftskreises kann der Staatsbank von dem Senat die Finanzierung besonderer wirtschaftlicher oder finanzpolitischer Aufgaben und die Teilnahme an besonderen Kreditmaßnahmen öffentlich-rechtlicher inländischer Körperschaften oder die Durchführung solcher Maßnahmen übertragen werden. Soweit hierdurch der Staatsbank ein ungedeckter Verlust verbleibt, ist er auf den Staatshaushalt zu übernehmen.

(7) Ebenso kann eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband der Staatsbank die Finanzierung und Durchführung besonderer wirtschaftlicher und finanzpolitischer Aufgaben für die Gemeinde oder den Gemeindeverband übertragen, wenn diese Körperschaften sich verpflichten, einen hierbei eintretenden Verlust der Staatsbank zu ersetzen. Der hierüber abzuschließende Vertrag bedarf der Genehmigung des Senats.

(8) Die Staatsbank ist bei der Ausführung der in Abs. 6 und 7 erwähnten Aufgaben an die einschränkenden Bestimmungen der anderen Abschnitte des § 6 nicht gebunden.

§ 7

Zum Erwerb, zur Belastung und zur Veräußerung von Grundstücken bedarf es, soweit sich diese Rechtsgeschäfte nicht aus dem laufenden Geschäftsverkehr ergeben, der Einwilligung des Senats.

§ 8

Die Staatsbank hat sich, soweit ihre Geschäfte geeignet sind, einen Einfluß auf den Geld- und Kapitalmarkt auszuüben, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Bank von Danzig zu halten.

III. Grundkapital

§ 9

(1) Die Staatsbank wird von der Freien Stadt Danzig mit einem Grundkapital von 2 Millionen Gulden ausgestattet, das in seinem Bestande zu erhalten ist.

(2) Das Grundkapital gilt als eine zinsfreie Einlage der Freien Stadt Danzig und ist in der Bilanz unter den Passiven aufzuführen.

(3) Die Zeit und die Art der Einzahlung des Grundkapitals werden von dem Senat bestimmt. Die Einzahlung kann auch in Teilbeträgen erfolgen.

IV. Verwaltung

§ 10

Die Organe der Staatsbank sind
der Vorstand,
der Verwaltungsrat.

A. Vorstand

§ 11

(1) Die geschäftliche Leitung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Staatsbank stehen dem Vorstand zu. Er kann aus einem oder mehreren Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder des Vorstandes bestellt nach Anhörung des Verwaltungsrates der Senat. Er kann im Bedarfsfalle nach Anhörung des Verwaltungsrates stellvertretende Mitglieder bestellen. Diese haben ein Stimmrecht nur, wenn sie in Stellvertretung eines ordentlichen Mitgliedes handeln.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt erstmalig durch den Senat allein.

(3) Der Vorstand ist dem Finanzsenator unmittelbar unterstellt. Er ist in allen Angelegenheiten der Bank zuständig, soweit in dieser Rechtsverordnung oder in der Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 12

(1) Vorstandsmitglieder und Angestellte dürfen nur auf Privatdienstvertrag angestellt werden.

(2) Die Verträge mit dem Vorstand werden vom Verwaltungsrat geschlossen; sie bedürfen der Genehmigung durch den Finanzsenator.

(3) Anstellung und Entlassung sowie die Regelung der Bezüge von Angestellten geschieht durch den Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit nach den Bestimmungen des für das Bankgewerbe allgemein gültigen Tarifs.

(4) Für die Ernennung von Prokuristen hat der Vorstand die Genehmigung des Verwaltungsrates einzuholen.

(5) Die Vorstandsmitglieder haben die rechtliche Stellung von Beamten der Freien Stadt Danzig. Sie können während ihrer Amtsdauer nur auf Grund eines besonderen Disziplinarverfahrens entlassen werden, für welches der Senat nach Anhörung des Verwaltungsrates die näheren Vorschriften zu erlassen hat.

(6) Die Vorstandsmitglieder können durch den Verwaltungsrat mit Zustimmung des Finanzsenators jederzeit vorläufig ihres Amtes enthoben werden, jedoch bleiben ihnen ihre Entschädigungsansprüche aus den mit ihnen geschlossenen Verträgen.

§ 13

Die Bestellung der Vorstandsmitglieder und der Prokuristen erfolgt durch ein Protokoll, zu dessen Aufnahme der Staatskommissar befugt ist. Die Bestellung und ihr Ausscheiden sind von dem Staatskommissar im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig bekanntzugeben.

§ 14

Der Vorstand und die Angestellten der Staatsbank sind verpflichtet, über die ihnen zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge Stillschweigen zu beobachten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 15

(1) Der Vorstand zeichnet für die Staatsbank unter dem Namen „Staatsbank der Freien Stadt Danzig", und zwar zeichnen je zwei ordentliche Mitglieder gemeinsam, oder je ein ordentliches Mitglied mit einem stellvertretenden Mitglied des Vorstandes oder einem Prokuristen zusammen. Besteht der Vorstand aus einer Person, so ist seine Unterschrift ausreichend. Die Staatsbank ist berechtigt, ein Siegel zu führen.

(2) Die von der Staatsbank innerhalb des Geschäftskreises der Zeichnungsberechtigten ausgestellten Urkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden.

§ 16

Der Vorstand und die Angestellten der Staatsbank dürfen keine selbständigen Bankgeschäfte betreiben und nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs einer öffentlichen oder privaten Bankanstalt sein. In besonderen Fällen kann der Senat von dieser Vorschrift befreien.

B. Verwaltungsrat

§ 17

(1) Der Verwaltungsrat besteht mindestens aus 5, höchstens aus 8 Mitgliedern. Außerdem gehört ihm der Staatskommissar als Vorsitzender an.

(2) Die Mitglieder sollen Personen sein, die in wirtschaftlichen Angelegenheiten eine besondere Kenntnis und Erfahrung haben.

(3) Personen, die die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter gemäß §§ 31, 35 des Strafgesetzbuches verloren haben oder sich im Konkurse oder im Vergleichsverfahren gemäß dem 2. Gesetz über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses (Vergleichsordnung vom 30. 6. 1931, G.Bl. S. 615) befinden, dürfen nicht zu Mitgliedern des Verwaltungsrates bestellt werden.

§ 18

(1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von dem Senat auf 3 Jahre ernannt. Der Senat ist jedoch befugt, die von ihm ernannten Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit abzuberufen.

(2) Mitglied kraft amtlicher Stellung ist das erste Vorstandsmitglied der Bank von Danzig, im Falle der Behinderung sein Vertreter.

§ 19

Erlischt die Mitgliedschaft durch Tod des Mitgliedes, durch Niederlegung des Mandats oder durch vorzeitige Abberufung, so ist für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied zu ernennen.

§ 20

Die vom Senat zu ernennenden Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nicht selbständig Bankgeschäfte betreiben und nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates oder eines ähnlichen Organs einer öffentlichen oder privaten Bankanstalt sein. In besonderen Fällen kann der Senat von dieser Vorschrift befreien.

§ 21

Die Mitglieder des Verwaltungsrates verwalten ihr Amt ehrenamtlich.

§ 22

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, über die ihnen zur Kenntnis gelangenden Geschäftsvorgänge Stillschweigen zu beobachten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 23

(1) Der Verwaltungsrat kann jederzeit von dem Vorsitzenden, von zwei seiner Mitglieder oder vom Vorstand zu einer Sitzung eingeladen werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 24

Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen. Eine Abschrift des Protokolls ist dem Finanzsenator einzureichen.

§ 25

(1) Die Vertretung des Verwaltungsrates nach außen erfolgt durch den Vorsitzenden.

(2) Im übrigen regelt der Verwaltungsrat seinen Geschäftsgang selbst durch eine Geschäftsordnung.

§ 26

Der Vorstand hat das Recht, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen, soweit nicht der Verwaltungsrat bei einzelnen Punkten etwas anderes bestimmt.

§ 27

Wenn die Mehrheit des Verwaltungsrates den von dem Vorstand vorgeschlagenen Maßnahmen ihre Zustimmung versagt, so ist auf Antrag des Vorstandes vom Staatskommissar die Entscheidung des Finanzsenators anzurufen.

§ 28

(1) Dem Verwaltungsrat steht die laufende Überwachung der gesamten Geschäftsführung der Staatsbank zu.

(2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere die allgemeinen Richtlinien für die Kreditgewährung und Kreditaufnahme insbesondere die Kreditbedingungen im allgemeinen festzusetzen.

(3) Der Verwaltungsrat prüft die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluß). Zu diesem Zweck hat der Vorstand ihm innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres den Jahresabschluß sowie einen den Vermögensstand und die Geschäftslage der Staatsbank darlegenden Bericht vorzulegen.

V. Jahresabschluß

§ 29

(1) Die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses bestimmen sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Aktiengesellschaft.

(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes und Verwaltungsrates liegt dem Finanzsenator ob.

(3) Der Jahresgewinn fließt der Staatskasse zu, soweit er nicht der Staatsbank vom Senat zur Erhöhung ihres Grundkapitals oder ihrer Rücklagen belassen wird.

§ 30

Die Geschäftsführung, die Bücher und der Jahresabschluß der Staatsbank werden nur durch eine Revisionsgesellschaft geprüft. Die Revisionsgesellschaft bestimmt nach Anhörung der Staatsbank der Finanzsenator.

§ 31

Der Finanzsenator hat den Jahresabschluß mit dem Geschäftsbericht dem Hauptausschuß des Volkstages zur Kenntnis zu bringen.

VI. Steuerpflicht

§ 32

(1) Die Staatsbank ist frei von der Körperschafts-, Gewerbe- und Vermögensteuer der Freien Stadt Danzig, sowie von den diesen Steuern gleichartigen Abgaben. Welche Steuern als gleichartig in diesem Sinne anzusehen sind, bestimmt der Senat.

(2) Die Staatsbank ist ferner befreit von den Stempelsteuern und den Gerichtsgebühren.

VII. Auflösung

§ 33

Bei der Auflösung der Staatsbank geht das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen an den Staat über.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 34

(1) Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eröffnung der Staatsbank bis zum 31. Dezember 1933.

(2) Der Tag der Eröffnung der Staatsbank ist im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig durch den Vorstand bekanntzugeben.

§ 35

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Der Senat kann die zur Durchführung erforderlichen Verordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen. Er kann, soweit er es zur Erreichung des Zweckes dieser Verordnung für erforderlich hält, allgemeine Vorschriften ergänzenden und abändernden Inhalts treffen.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Finanzrats sind gewahrt.

Danzig, den 27. Juni 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Greiser Dr. Hoppenrath

79

Verordnung

über Gewährung von Straffreiheit.

Vom 27. 6. 1933.

Auf Grund des § 1 Ziffer 29, 25 und § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

Alle wegen der vor dem 28. Mai 1933 begangenen politischen Straftaten rechtskräftig erkannten und noch nicht verbüßten Strafen sowie Nebenstrafen und Gerichtskosten, soweit sie noch nicht beigetrieben oder bezahlt sind, werden erlassen. Die wegen der genannten Straftaten anhängigen Verfahren werden eingestellt. Ist eine Untersuchung noch nicht eingeleitet, so wird Straffreiheit gewährt.

§ 2

Ausgeschlossen sind diejenigen Personen, die aus offenkundiger Rohheit oder aus niedrigen oder unehrenhaften Beweggründen gehandelt haben.

§ 3

Enthält eine Gesamtstrafe, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht verbüßt ist, eine Einzelstrafe wegen einer Straftat, die unter § 1 fällt, oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird der Teil der Gesamtstrafe, der nach dem Verhältnis der verwirkten Einzelstrafen auf die gesamte Straftat entfällt, von der Gesamtstrafe abgezogen.

§ 4

Ob die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen, entscheidet der vom Gerichtspräsidenten damit zu beauftragende Richter. Er entscheidet auch darüber, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften des § 3 zu mildern ist.

Gegen die Entscheidungen des Richters steht dem Betroffenen und der Staatsanwaltschaft die Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet der Senat.

§ 5

Der durch Verordnung des Senats vom 17. Februar 1933 (St.A. I. S. 163) angeordnete Volksentscheid über ein Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit ist gegenstandslos.

§ 6

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 27. Juni 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Rauschning Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.